



HAUSORDNUNG

Warum muss es eine Hausordnung geben?

Die Hausordnung regelt die Zusammenarbeit aller Mitglieder unseres Gymnasiums. Wo so viele Menschen zusammenkommen, muss es Regeln geben, damit jeder weiß, wie er sich zu verhalten hat. Alle Beteiligten sind aufgefordert so zu handeln, dass der ungestörte Ablauf des Schulbetriebs, sowie Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind.

Selbstverständlich ist: Alle Mitglieder unserer Schule respektieren sich gegenseitig und gehen höflich miteinander um.

Verstöße gegen die Hausordnung haben Konsequenzen.

Verhaltensregeln während des Schultages

Vor Unterrichtsbeginn

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 halten sich bis zum ersten Gongzeichen (7.50 Uhr) im Foyer des Erdgeschosses auf.
- (2) Die Lehrkräfte der 1. Stunde öffnen den Unterrichtsraum spätestens um 7.55 Uhr.

Während des Unterrichts

- (1) Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet ein vom Klassensprecher beauftragter Schüler dies im Sekretariat.
Die Klasse verhält sich mit Rücksicht auf schon begonnenen Unterricht ruhig und lässt die Tür geschlossen.
- (2) Der Klassenbuchführer trägt zu Beginn der ersten Stunde abwesende Schülerinnen und Schüler in das Klassenbuch ein.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler betreten die Fachräume (Physik, Chemie, Biologie, Musik und Kunst), den Computerraum und die Turnhallen nur in Gegenwart einer Lehrkraft.
Die Turnhallen werden nur mit sauberen Turnschuhen betreten.
Die Schülerinnen und Schüler beachten die in den Fachräumen, im Computerraum und in den Turnhallen ausgehängten Richtlinien für die Benutzung.
- (4) Das Essen, ist auf die Pausen beschränkt, Kaugummikauen ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt, nur während Schulaufgaben geschrieben werden, ist das Kaugummikauen ausnahmsweise erlaubt. Wasser darf im Unterricht mit Einverständnis der Lehrkraft getrunken werden.
- (5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts aufsichtsführende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend eingezogen werden.
- (6) Während des Stundenwechsels bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, es sei denn sie müssen in einen anderen Klassen- oder Fachraum gehen.
- (7) Wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt, schließt die Lehrkraft den Raum ab.

Während der Pausen

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 dürfen während der Vormittagspausen die Schulanlage nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe können die Schulanlage während der unterrichtsfreien Zeit verlassen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sollen sich bei gutem Wetter im Pausenhof aufhalten, auch die Bibliothek darf benutzt werden. Bei schlechtem Wetter dürfen sich die Schüler/innen der Jgst. 5 – 10 nur im EG des Altbaus aufhalten – und nicht in den anderen Stockwerken. Nicht zum Aufenthaltsbereich gehören die Treppen und der Gang vor den Räumen der Dienststelle des Ministerialbeauftragten. Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler können sich während der Pausen im gesamten Schulgebäude aufhalten. Im Neubau ist der Aufenthalt in der Mensa sowie im Erdgeschoss vor dem Kiosk gestattet. Die Stockwerke über der Mensa sind in der Pause kein Aufenthaltsbereich. Auf den Fluren und im Pausenhof unterbleibt alles, was zu Unfällen und zu Sachbeschädigung führen kann.
- (3) Bei Unfällen informieren die Schülerinnen und Schüler die nächste erreichbare Lehrkraft.
- (4) Die Anwendung von Gewalt in jedweder Form ist verboten.

- (5) Das Schneeballwerfen und das Schlittern auf dem Eis sind auf dem Schulgelände und vor dem Schulgebäude wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht erlaubt.

Nach Unterrichtsschluss

- (1) Nach der 6. bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde des Tages bringen die Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume in Ordnung. Das heißt im Einzelnen: Sie
- schließen alle Fenster,
 - stellen die Stühle hoch,
 - schalten das Licht aus,
 - putzen die Tafel und
 - beseitigen grobe Verschmutzungen im Klassenzimmer und unter den Tischen.
- Dafür ist die Lehrkraft der jeweiligen Stunde verantwortlich.
- (2) Die Klassenbuchführer liefern die Klassenbücher im Sekretariat ab.

Allgemeines

- (1) Alle Mitglieder der Schule achten auf Sauberkeit und bemühen sich um eine pflegliche Behandlung der gesamten Schulanlage und aller darin befindlichen Gegenstände. Abfälle gehören in die Mülleimer (Mülltrennung beachten!). Mobiliar oder Wände werden nicht beschädigt und die Toilettenräume werden nicht besprüht oder beschriftet.
- (2) Die lernmittelfreien Bücher werden pfleglich behandelt, d.h. alle Bücher werden eingebunden und mit Namen versehen. Für schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen sowie Verlust leistet die verursachende Person bzw. die Erziehungsberechtigten Schadensersatz.
- (3) Die für die Schulanlage erstellten Aufsichtspläne werden von allen Lehrkräften sorgfältig und pünktlich eingehalten.
- (4) Das Ballspielen ist im Schulhof während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
- (5) Alle Benutzer der Schulanlage beachten die Alarmordnung. Sie machen sich insbesondere mit den in allen Räumen befindlichen Fluchtplänen vertraut.

Regelungen zur Teilnahme am Unterricht

Verhinderung

- (1) Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten (bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen oder Schüler) unverzüglich, also in der Regel vor Beginn des Unterrichts (ab 7.30 Uhr) und in der Regel telefonisch (089-4599200) oder per Fax (089-45992026) unter Angabe des Grundes die Schule verständigen. Im Falle telefonischer Verständigung ist innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
- (2) Am ersten Tag nach Wiedererscheinen bringt die Schülerin/der Schüler die schriftliche Entschuldigung auf dem dafür vorgesehenen Formular (im Sekretariat erhältlich) mit.
- (3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt (z. B. Klausur, Kurzarbeit, Referat), muss sie/er zusätzlich ein ärztliches Attest vorlegen.
- (4) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, entscheidet das Direktorat, ob es der Zustand der Schülerin oder des Schülers erlaubt, dass sie/er nach Hause gehen kann. Sie/er erhält in diesem Fall eine schriftliche Mitteilung mit. Diese lässt sie/er vom Erziehungsberechtigten unterschreiben und legt sie der Schule vor, sobald sie/er sie wieder besucht. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern aus der Schule entlassen.

Beurlaubung vom Unterricht

Die Beurlaubung vom Unterricht in einzelnen Fächern und von anderen verbindlichen Schulveranstaltungen ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

- (1) Schülerinnen und Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen im Voraus für einzelne Unterrichtsstunden oder Schultage auf schriftlichen Antrag (Formular im Sekretariat) beurlaubt werden.
- (2) Bei religiösen Anlässen genügt eine (rechtzeitige) Benachrichtigung durch die Religionsgemeinschaft.
- (3) Bei vorhersehbaren Schulversäumnissen (z. B. Arztbesuch, Familienfeiern, Erholungsaufenthalt) wird der schriftliche Antrag zwei Wochen vorher dem Direktorat vorgelegt. Bei Arztbesuchen (z. B. Kieferorthopäde) während der Unterrichtszeit legen Schülerinnen und Schüler der Schule eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass der Arztbesuch außerhalb der Schulzeit nicht möglich ist.